

## Fragen und Antworten zu E-Rechnung

### Allgemeine Auskunft

Bei steuerrechtlichen Fragen über die FAQ hinaus können sich die vertretungsberechtigten Personen (Vorstand und vom Vorstand Beauftragte) eines BLSV-Mitgliedvereins eine kostenlose rechtliche Erstberatung beim BLSV-Steuerservice einholen. Hierfür eine E-Mail mit dem Anliegen und der Vereinsnummer im Betreff an folgende Kontaktdaten senden:

**BLSV-Steuerservice**  
Kanzlei Lienig & Lienig-Haller  
Stammheimer Straße 35  
70435 Stuttgart  
Tel. 0711/9879020 - Fax 0711/98790210  
[info@stb-lienig.de](mailto:info@stb-lienig.de)

### Ab wann ist die E-Rechnung verpflichtend zu verwenden?

Ab dem 1. Januar 2025 wird bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden sein.

### Was müssen Vereine in Bezug auf die E-Rechnung beachten?

Auch Vereine müssen ab 01.01.2025 elektronische Rechnungen empfangen und durch die EDV verarbeiten können. Ab 01.01.2028 müssen sie diese auch ausstellen können. Vereine müssen an Unternehmer bzw. Unternehmen E-Rechnungen ausstellen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Mitgliedern um keine Unternehmer/Unternehmen handelt müssen bei Rechnungen an Vereinsmitglieder, beispielsweise beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen keine E-Rechnungen ausgestellt werden.

### Wie sollte der Verein jetzt vorgehen?

Es empfiehlt sich, die folgenden Arbeitsschritte zu prüfen.

- Im Verein prüfen, ob dieser vom Thema E-Rechnung betroffen ist.
- Prüfen, ob die im Verein eingesetzten Programme das Thema E-Rechnung umsetzen können – ggf. Kontakt mit dem Software-Anbieter aufnehmen – Update?
- Umstellung von Fall zu Fall vorbereiten.

### Welche Voraussetzungen müssen Vereine zum Empfang einer E-Rechnung erfüllen?

Ab dem 1. Januar 2025 besteht für inländische Unternehmer, zu denen auch Vereine zählen, die Notwendigkeit, eine E-Rechnung empfangen und verarbeiten zu können. Zum Empfang reicht es aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Die Beteiligten können abweichend hiervon andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren.

### Braucht man ein spezielles Programm zum Verarbeiten/ Lesen von E-Rechnungen?

Für das Verarbeiten bzw. Lesen von E-Rechnungen wird zusätzlich zum E-Mail-Postfach ein anderes Programm benötigt, welches die maschinenlesbare Datei auch menschenlesbar macht. Bei einer XML-Datei (XRechnung) benötigt es definitiv ein Programm, da diese Art von Datei nur maschinenlesbar ist (Beispiel- Programme: DATEV, Lexware, SAP, openZ, Billomat, ...). Wenn die E-Rechnung das ZuG-FeRD-Format hat, dann ist diese Datei sowohl menschenlesbar und maschinell lesbar. Es benötigt zur Verarbeitung allerdings eine spezielle Software.

### **Wie müssen E-Rechnungen übermittelt werden?**

Die Übermittlung muss in elektronischer Form erfolgen. Dabei kann beispielsweise der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Betracht gezogen werden.

Eine Übergabe der XML-Datei auf einem externen Speichermedium (z.B. USB-Stick) würde die Voraussetzungen nicht erfüllen und allenfalls als sonstige Rechnung gelten.

### **Wann liegt zukünftig eine elektronische Rechnung vor?**

Zukünftig liegt eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Das Format muss dabei entweder den Anforderungen der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments oder, im Falle einer Vereinbarung zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger, der Norm EN 16931 entsprechen.

Zudem muss eine maschinelle Lesbarkeit durch eine XML-Datei gegeben sein.

### **Wann spricht man von einer sog. „sonstigen Rechnung“?**

Bei Rechnungen

- für einen Umsatz an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, oder
- über steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen Empfänger kann eine sonstige Rechnung ausgestellt werden.

Hierbei kann eine Papierrechnung umsatzsteuerrechtlich zulässig ausgestellt und übermittelt werden. Eine Ausstellung und Übermittlung als E-Rechnung oder als eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ist hingegen in diesen Fällen nur mit der Zustimmung des Empfängers möglich (§ 14 Absatz 1 Satz 5 UStG).

Rechnungen an Vereinsmitglieder können per Papierformat oder JPEG- oder PDF-Datei übermittelt werden.

Anmerkung:

Ab dem 01.01.2025 gelten Rechnungen in Papierform oder eine JPEG- oder eine PDF-Datei als „sonstige Rechnung“.

### **Wie verhält sich die Verpflichtung einer E-Rechnung bei Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweisen?**

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt und Fahrausweise für die Beförderung von Personen können immer als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

### **Welche Formate sind für die E-Rechnung zulässig?**

E-Rechnungen können sowohl in einem rein strukturierten als auch hybriden Format erstellt werden. Ein hybrides Format besteht neben dem strukturierten Datenteil (z.B. XML-Datei) auch aus einem menschenlesbaren Datenteil (z.B. PDF-Dokument). Rechnungsformate, die der Norm EN 16931 entsprechen, sind immer zulässig (z.B. nach dem XStandard oder nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1.).

Es gibt hier verschiedene Anbieter, um eine Rechnung in diesem Format ausstellen zu können (kostenpflichtig und kostenfrei).

### **Welchen Umfang muss eine E-Rechnung haben?**

Voraussetzung für eine E-Rechnung ist u. a. die Möglichkeit einer elektronischen Verarbeitung. Hierbei müssen alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein.

### **Was passiert, wenn ich keine E-Rechnung empfangen kann?**

Wenn die Annahme einer E-Rechnung verweigert wird, oder der Rechnungsempfänger technisch nicht dazu in der Lage ist, besteht kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung (Papierformat oder PDF). Der Rechnungsaussteller hat nachweislich seine Pflicht erfüllt.

### **Wie müssen E-Rechnungen aufbewahrt werden?**

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Seitens der Finanzverwaltung muss eine maschinelle Auswertbarkeit sichergestellt werden. Auch zusätzlich übersandte Dokumente mit Aufzeichnungen, die für die Besteuerung relevant sind, müssen so aufbewahrt werden, dass sie in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllen (z. B. Buchungsvermerke).

### **Eine sonstige Rechnung wird anstelle einer verpflichtenden E-Rechnung ausgestellt. Was passiert nun?**

In diesem Fall handelt es sich nicht um eine ordnungsgemäße Rechnung i. S. v. §§ 14, 14a UStG. Folglich berechtigt die ausgestellte Rechnung dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG.

Eine sonstige Rechnung, die anstelle einer E-Rechnung ausgestellt wurde, kann durch Ausstellen einer E-Rechnung berichtigt werden. Diese muss durch eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt. Diese Berichtigung wirkt auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung zurück, auch wenn ein Vorsteuerabzug zunächst nicht möglich gewesen ist.

### **Wie gehe ich vor, wenn keine Berechtigung erfolgte?**

Auch in diesem Fall kann aus einer sonstigen Rechnung ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu überprüfen. Die in einer sonstigen Rechnung enthaltenen Angaben sind im Hinblick auf den Vorsteuerabzug als mögliche objektive Nachweise i. S. v. Abschnitt 15.2a Absatz 1a UStAE zu berücksichtigen.

### **Sind Verträge als Rechnung anzusehen?**

Ja, soweit sie die nach § 14 Absatz 4 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Ist eine E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Mietverhältnis) verpflichtend auszustellen, so ist es ausreichend, für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung auszustellen, welcher dem zugrundeliegenden Vertrag als Anhang beigefügt wird.